

Urlabsversicherung

Artikel 4 Reglement der Pensionskasse Uri (PKR)

Definition

Die versicherte Person kann sich, nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung, z.B. durch Austritt oder massgebende Reduktion des Beschäftigungsgrades, und während eines unbezahlten Urlaubs, gegen die Folgen von Invalidität oder Tod bei der PK Uri für längstens zwei Jahre weiterversichern.

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis mit dem Arbeitgebenden weiter bestehen bleibt. Die versicherte Person kehrt nach dem unbezahlten Urlaub wieder zum bisherigen Arbeitgebenden zurück. Der unbezahlte Urlaub dauert mindestens einen Monat.

Empfehlung

Grundsätzlich sollte die Versicherungssituation dort überprüft werden, wo bisher Prämien über Lohnabzüge erhoben wurden und solche bei fehlender Lohnzahlung wegfallen. Lohnabzüge (Prämien) erfolgen für die AHV / IV, Pensionskasse, Nichtberufsunfallversicherung und evtl. Krankentaggeldversicherung.

AHV/IV

Dauert der unbezahlte Urlaub innerhalb eines Kalenderjahres gegen ein Jahr, ist es empfehlenswert, sich mit der Sozialversicherungsstelle Uri (AHV-Ausgleichskasse), Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf, Tel. 041 / 874 50 10, oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde in Verbindung zu setzen. Dies, um Beitragslücken, die im Rentenfall zu starken Kürzungen führen können, zu vermeiden. Wer pro Kalenderjahr ein bis zwei Monate arbeitet, kann davon ausgehen, dass der Mindestbeitrag (AHV/IV/EO) für das entsprechende Kalenderjahr erreicht ist. Die Verantwortung für eine Abklärung liegt bei der versicherten Person, sie wird empfohlen.

Pensionskasse Uri

Während eines befristeten Unterbruchs des Dienstverhältnisses von mindestens einem Monat und maximal zwei Jahren kann die versicherte Person, auf ein schriftliches Gesuch hin, die Risikoversicherung weiterführen, sofern sie die Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben) nicht verlangt. Sie bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung eine Prämie von 3 Prozent des versicherten Lohnes (Prämie wird auf ganze und halbe Monate berechnet). Wird diese Risikoversicherung abgeschlossen, ist die Person bei der Pensionskasse Uri gegen die Risiken Tod und Invalidität in gleicher Höhe wie vor Antritt des unbezahlten Urlaubes weiterversichert. Hingegen ist der Sparprozess für das Alter eingestellt. Die freiwillige Risikoversicherung (Urlabsversicherung) endet mit dem Bezug der Versicherungsleistung, der Wiederaufnahme der Arbeit oder dem Austritt. Dauert der Arbeitsunterbruch länger als zwei Jahre, tritt die versicherte Person aus der Pensionskasse Uri aus. Es wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

Auswirkungen bei einem Verzicht auf die Urlabsversicherung

Gemäss Artikel 4 PK Uri kann die versicherte Person eine Urlabsversicherung abschliessen. Es besteht dazu keine Pflicht. Will eine Person den Versicherungsschutz vollständig aufrecht erhalten, empfiehlt die PK Uri, von dieser Versicherung Gebrauch zu machen. Es ist der versicherten Person überlassen, das Risiko einer Erkrankung oder Unfalls, mit langfristigen Folgen, während des unbezahlten Urlaubs abzuschätzen.

Wird keine Urlaubsversicherung abgeschlossen hat dies grundsätzlich den unmittelbaren Austritt aus der PK Uri zur Folge (Artikel 4 Absatz 6 PKR). Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu drei Monaten sieht die PK Uri, aufgrund des administrativen Aufwandes, davon ab, die Freizügigkeitsleistung (FZL) auf ein Freizügigkeitskonto zu übertragen. Auch wenn die FZL bei der PK Uri verbleibt, besteht kein Versicherungsschutz mehr, mit der Folge, dass möglicherweise keine Rentenleistungen ausgerichtet werden. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als drei Monate, wird die FZL bei fehlender Urlaubsversicherung zwingend auf ein Freizügigkeitskonto übertragen. Wird keine Urlaubsversicherung abgeschlossen, ist bei Wiedereintritt in jedem Fall eine Gesundheitserklärung auszufüllen.

Nichtberufsunfall

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 31 (effektiven) Tagen sollte eine Abredeversicherung abgeschlossen werden. Damit kann die Nichtberufsunfallversicherung bis zu längstens sechs aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängert werden.

Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Versicherungsleistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Da kein Unterbruch in der Versicherung eintreten darf, muss die Abredeversicherung vor dem Ende der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung beim bisherigen Unfallversicherer (via Arbeitgeber) abgeschlossen werden.

Um keine Versicherungslücken entstehen zu lassen, muss die Versicherungsfrage vor dem Antreten des Urlaubes geregelt werden.

Wünschen Sie Beratung, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.